

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle * Am Flugplatz 1 * 06366 Köthen (Anhalt)

Stadt Coswig (Anhalt)
Bürgermeister
Herrn Axel Clauß
Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 01 2
Bearbeiter: Frau Pforte
Tel.: (03496)40 57 93
Fax.: (0 32 12)10 53 415
Internet: www.planungsregion-abw.de

Datum: 2019-05-07

Handwritten signature and date '13.5.19' with 'SP' below it.

Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB

Sehr geehrte Herren Oberbürgermeister und Bürgermeister,

die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)¹ für die Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Am 27. April 2019 ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W² vom 14.09.2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 21.12.2018) mit Bekanntmachung in den Amtsblättern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 26.04.2019, des Landkreises Wittenberg am 27.04.2019 sowie der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau am 26.04.2019 in Kraft getreten.

Gemeinsam mit den beiden Sachlichen Teilplänen

- „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV vom 27.03.2014, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 23.06.2014, in Kraft getreten am 26.07.2014) und
- „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind vom 30.05.2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 01.08.2018, in Kraft getreten am 29.09.2018)

bildet der REP A-B-W 2018 die Entwicklungsvorstellungen der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ab.

In diesen Raumordnungsplänen werden Ziele und Grundsätze gem. § 3 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)³ festgelegt. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen

1 Landesentwicklungsgesetz, LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170, zuletzt geändert durch §§1 und 2 des Gesetzes vom 30.10.2017, GVBl. LSA S. 203

2 Die Daten der kartografischen Darstellung bzw. des Textteils des REP A-B-W finden Sie auf der Homepage unter folgendem Link: [http://www.planungsregion-abw.de//Regionalplanung//Regionaler Entwicklungsplan//Regionaler Entwicklungsplan 2018](http://www.planungsregion-abw.de//Regionalplanung//Regionaler%20Entwicklungsplan//Regionaler%20Entwicklungsplan%202018) bzw. im Regionalen Informationssystem unter: <https://34.ip-54-38-157.eu/mapbender/application/regionalplanung>

3 Raumordnungsgesetz, ROG vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017, BGBl. I S. 2808)

Verbandsmitglieder:
Stadt Dessau-Roßlau,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
Landkreis Wittenberg

Vorsitzender:
Landrat Uwe Schulze
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: (0 34 96)60 10 00
Telefax: (0 34 96)60 10 02

Geschäftsstelle:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen
Tel. (0 34 96)40 57 90
Fax. (0 32 12)10 53 415
E-mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE28 800537220302000909
BIC: NOLADE21BTF

oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gem. § 4 Abs. 1 ROG die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)⁴ den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urt. v. 17.09.2003 - 4 C 14/01 Rn. 33, juris) ist die Gemeinde nach § 1 Abs. 4 BauGB nicht nur zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung verpflichtet, wenn sie Bauleitpläne aus eigenem Entschluss und allein aus städtebaulichen Gründen aufstellt oder ändert; sondern sie muss auch dann planerisch aktiv werden, wenn allein geänderte oder neue Ziele der Raumordnung eine Anpassung der Bauleitpläne erfordern.

Dazu sind die Zielfestlegungen der o.g. Raumordnungspläne sowie des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt⁵ zu beachten.

Insbesondere ist zu prüfen, ob die nachfolgenden Zielfestlegungen eine Anpassungspflicht auslösen:

Ziel 3 REP A-B-W 2018

„In den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe ist die bauleitplanerische Festsetzung von Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen unzulässig. Darüber hinaus ist im Falle der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzung der Gebietsart Gewerbe- bzw. Industriegebiet zulässig, wobei die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen als Gewerbebetriebe aller Art durch textliche Festsetzung auszuschließen ist.“

Ziel 9 REP A-B-W 2018

„In den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Verkehrsanlagen ist die bauleitplanerische Festsetzung von Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen unzulässig. Darüber hinaus ist im Falle der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzung der Gebietsart Gewerbe- bzw. Industriegebiet zulässig, wobei die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen als Gewerbebetriebe aller Art durch textliche Festsetzung auszuschließen ist.“

Ziel 4 STP DV 2014

„Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie zur Verbesserung der Auslastung der vorhandenen Infrastruktur sind für Wohnneubaumaßnahmen die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung (Baulandreserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten zu nutzen. Das Erfordernis von Neuausweisungen ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und Anrechnung vorhandener Flächenreserven und Innenbereichspotenziale zu begründen. Es sind flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen zu nutzen.“

Ziel 5 STP DV 2014

„Durch die Gemeinde ist ein Gesamtkonzept zur Flächenentwicklung und Infrastrukturausstattung im gesamten Gemeindegebiet zu entwickeln.“

Ich bitte Sie, mir **bis 31. Juli 2019** mitzuteilen, welche Bauleitpläne Ihrer Kommune an die Ziele der Raumordnung angepasst werden müssen und welcher Zeitrahmen dafür vorgesehen ist.

⁴ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

⁵ LEP-ST 2010 vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 160) in Kraft seit 12.03.2011